

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Heim&Haus-Versicherung (GHH 2008)

Stand: 01/08

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrags bilden die

- Gothaer Heim&Haus-Versicherungsbedingungen (GHH 2008)
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen gehen aus dem Versicherungsschein hervor.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis	
	Seite
Produktinformationsblatt	3
Allgemeine Kundeninformationen	6
Kurzübersicht zu den Heim&Haus-Versicherungsbedingungen	8
Gothaer Heim&Haus-Versicherungsbedingungen	9
Anhang	
Informationen zu Ihren Extra-Services	40
Merkblatt zur Datenverarbeitung	41

Produktinformationsblatt

Vorbemerkung	Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Versicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend und vollständig. Weitere wichtige Informationen finden sich in unserem Vorschlag bzw. im Antrag und in den beigefügten Versicherungsbedingungen.
Art der Versicherung	Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um unsere Heim&Haus-Versicherung. Diese bietet Ihnen eine umfassende Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem selbst genutzten Einfamilienhaus und dem dazugehörigen Hausrat, Schutz vor Haftpflichtansprüchen sowie die Deckung von privaten Rechtsschutzinteressen in einem einzigen Versicherungsvertrag .
Versicherte Risiken	<p>Wir versichern Ihr Einfamilienhaus und Ihren Hausrat gegen Schäden durch Brand, Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus, Leitungswasser, Sturm, Hagel, mutwillige Beschädigung und Glasbruch.</p> <p>Die Versicherung gegen Überschwemmung inklusive Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen kann besonders vereinbart werden.</p> <p>Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 27 bis 37 der Heim&Haus-Versicherungsbedingungen.</p> <p>Ferner schützt diese Versicherung Sie vor Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden. Wir prüfen in einem solchen Fall zunächst, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber Dritten besteht. Wenn ja, erfolgt die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn nein, wehren wir unberechtigt an Sie gestellte Schadenersatzforderungen ab. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führen wir für Sie den Prozess und tragen die Kosten.</p> <p>Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 38 bis 41 der Heim&Haus-Versicherungsbedingungen.</p> <p>Schließlich sorgen wir dafür, dass Sie auch in sonstigen Fällen Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können und tragen die erforderlichen Kosten. Leistungsansprüche aus Rechtsschutz sind gegenüber der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG geltend zu machen.</p> <p>Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 42 bis 49 der Heim&Haus-Versicherungsbedingungen.</p> <p>Die für Ihr Wohngebäude und Ihren Hausrat maßgeblichen Höchstentschädigungsleistungen sowie die Deckungssummen für den Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich sind im Versicherungsschein dokumentiert.</p>
Versicherte Personen	Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer, Ihr Ehegatte, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte, sofern dieser an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist und Ihre unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sofern diese sich in beruflicher Erstausbildung befinden. Im Haftpflichtbereich besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für die in § 1 Ziffer 3 GHH 2008 genannten Personen.
Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum	<p>Der Beitrag für Ihre Heim&Haus-Versicherung richtet sich nach der Lage und Wohnfläche Ihres Hauses in qm (gemäß der Wohnflächendefinition auf Seite 2 des Antrags) sowie der gewählten Selbstbeteiligung.</p> <p>Die Höhe des Beitrags einschließlich eines eventuellen Ratenzahlungszuschlags bei unterjähriger Zahlweise sowie gesetzliche Steuern können Sie sowohl Ihrem Vorschlag/Antrag als auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.</p> <p>Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag für ein Jahr erhoben. Es können aber auch kürzere Zeiträume (Ratenzahlung) vereinbart werden. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p> <p>Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.</p>
Risikoausschlüsse	<p>Damit die Beiträge bezahlbar bleiben, ist die Leistung bei allen Versicherungen begrenzt. Einige Fälle haben wir daher aus dem Versicherungsschutz herausgenommen (siehe §§ 32, 41 und 43 GHH 2008). Die wichtigsten Ausschlüsse sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen• Schäden durch Krieg oder Kernenergie• Haftpflichtansprüche, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht werden (hierfür gibt es die Kfz-Haftpflichtversicherung)• Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit• Rechtsschutzfälle in Zusammenhang mit Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit• Rechtsschutzfälle in Zusammenhang mit der Planung, Finanzierung oder Errichtung von Gebäuden
Obliegenheiten	
• bei Vertragsschluss	Bitte beantworten Sie alle unsere im Antrag aufgeführten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig (siehe § 10 GHH 2008). Alle dort erwähnten Informationen sind wichtig, damit Sie den richtigen Versicherungsschutz erhalten.

Lassen Sie sich dabei von uns beraten.

Achten Sie bitte insbesondere auf die korrekte Angabe der Wohnfläche Ihres Hauses in qm gemäß der Definition auf Seite 2 des Antrags, da diese Voraussetzung für die Ermittlung des Beitrags ist. Nur so ist gewährleistet, dass Sie ausreichend versichert sind und eine Unterversicherung nicht entstehen kann.

Eine Heim&Haus-Versicherung kann nur für selbst genutzte Einfamilienhäuser mit einer Wohnfläche von max. 250 qm abgeschlossen werden.

• **während der Vertragslaufzeit**

Bitte teilen Sie uns alle Neu-, Um- und Ausbauten, einen Wohnungswechsel oder die Veräußerung Ihres Hauses mit.

Wenn Sie umziehen, geben Sie uns bitte spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich Ihre neue Anschrift und die neue Wohnungsgröße in Quadratmetern bekannt. Darüber hinaus informieren Sie uns bitte unverzüglich schriftlich, wenn weitere Änderungen gegenüber Ihrer bisherigen Wohnung eingetreten sind; dies gilt insbesondere, wenn sich etwas geändert hat, wonach wir im Antrag gefragt haben.

Wenn das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird, Ihr Haus länger als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt bleibt oder in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen wird, teilen Sie uns dies bitte mit.

Beachten und befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen und mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften. Wasch- und Spülmaschinen sollten Sie niemals unbeaufsichtigt betreiben und die Wasserzuleitungen sollten Sie nach Beendigung des Waschvorgangs schließen.

In der kalten Jahreszeit müssen Sie die Wohnung ausreichend beheizen oder wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, entleeren und entleert halten.

Von wertvollen Einzelstücken sollten Sie die Rechnungen aufbewahren und Farbfotos anfertigen.

Fahrräder müssen beim Abstellen stets durch ein Schloss gegen Wegnahme gesichert werden. Außerdem sollten Sie Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer aufbewahren.

Bitte informieren Sie uns auch über das Hinzutreten eines neuen Risikos in der Haftpflichtversicherung.

• **bei Eintritt des Versicherungsfalls**

- Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Rufen Sie im Falle eines Brandes sofort die Feuerwehr.
- Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Abhandenkommen von versicherten Sachen oder mutwilliger Beschädigung die Polizei und legen Sie ihr eine Liste der abhanden gekommenen Sachen vor. Bei Fahrraddiebstahl teilen Sie der Polizei bitte auch den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des Fahrrads mit.
- Benachrichtigen Sie sofort Ihren persönlichen Betreuer oder melden Sie den Schaden telefonisch über die Gothaer Servicehotline (0180 3 308-308; 0,09 EUR je angefangene Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, ggf. abweichender Mobilfunktarif) – Gothaer SchadenService Center GmbH, Postfach 70 05 08, 10325 Berlin –. Bitte legen Sie uns dann – sobald es möglich ist – ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen, in welchem Sie Anschaffungspreis und -jahr mit aufführen, vor.
- Lassen Sie abhanden gekommene Sparbücher und andere Urkunden sofort sperren.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden sofort den Haupthahn.
- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen.
- Bitte sorgen Sie dafür, dass durch Sturm oder Hagel entstandene Öffnungen baldmöglichst wieder geschlossen werden.
- Helfen Sie uns bei der Ermittlung von Schadenursache und Schadenhöhe, indem Sie Auskünfte erteilen und uns Belege zur Verfügung stellen.
- Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wurde.

- Erheben Sie sofort gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid Widerspruch. Informieren Sie uns umgehend von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie uns alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein.
- Zeigen Sie uns auch sofort an, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

- In einem Rechtsschutzfall sollten Sie Folgendes beachten:
Rufen Sie uns an. Wir bieten Ihnen folgenden Service:
 - Telefonische Schadenaufnahme: 0180 3 8277-500 (0,09 EUR je angefangene Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, ggf. abweichender Mobilfunktarif)
 - Erste Orientierung im Rechtsschutzfall
 - Unverbindliche Anwaltsempfehlung

- **Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung**

Die Nichtbeachtung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren. Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen (siehe §§ 10, 11, 13 und 14 GHH 2008).

Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird (siehe § 7 GHH 2008). Den Versicherungsablauf bzw. die Mindestvertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Ihrem Vorschlag/Antrag oder dem Versicherungsschein.

Ferner können sowohl Sie als auch die Gothaer beziehungsweise ROLAND den Versicherungsvertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles beziehungsweise eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls kündigen, in der Haftpflichtversicherung nur nach Maßgabe des § 8 GHH 2008. **Gekündigt werden kann nur der gesamte Versicherungsvertrag.**

Daneben haben Sie ein Kündigungsrecht in bestimmten Fällen von Beitragsanpassungen (weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 9, 11 und 21 GHH 2008).

Die Heim&Haus-Versicherung ist keine Bündelung von einzelnen Produkten, sondern eine umfassende Versicherung. **Es ist daher nicht möglich, einzelne Teile wie z. B. nur den Rechtsschutz zu kündigen.**

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz von anderweitig bereits bestehenden Versicherungen für die Risiken, die durch die Heim&Haus-Versicherung abgedeckt werden, geht bis zu deren Ablauf dem Heim&Haus-Versicherungsschutz vor.

Bitte melden Sie daher insbesondere jeden Schaden in diesem Bereich auch der Versicherungsgesellschaft, bei der der andere Vertrag besteht, da durch die Heim&Haus-Versicherung zunächst nur Versicherungsschutz für den über den Versicherungsschutz der anderweitig bestehenden Versicherungen hinausgehenden Teil (Differenzdeckung) besteht.

Die von Ihnen für diese Versicherungen zu zahlenden Beiträge werden nach einem bestimmten Verfahren auf die Beitragspflicht Ihrer Heim&Haus-Versicherung angerechnet.

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer Amtsgericht Köln, HRB 35474
Steuernummer 215 / 5887 / 0021
Postanschrift 50598 Köln
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft Arnoldiplatz 1, 50969 Köln (Ladungsfähige Anschrift)
Vorstandsvorsitzender Dr. Werner Görg
Vorstand Michael Kurtenbach
Thomas Leicht
Jürgen Meisch
Dr. Hartmut Nickel-Waninger
Dr. Herbert Schmitz
Gerd Schulte

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Rechtsform Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer Amtsgericht Köln, HRB 2164
Postanschrift 50664 Köln
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln (Ladungsfähige Anschrift)
Vorstandsvorsitzender Gerhard Horrion
Vorstand Roland Schlitt

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.
Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutzversicherung berechtigt.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag und den Gothaer Heim&Haus-Versicherungsbedingungen (GHH 2008).
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zu zahlender Gesamtbeitrag

Die Beitragsberechnung erfolgt auf Basis der Größe und Lage Ihres Hauses sowie der gewählten Selbstbeteiligung.
Dieser Beitrag wird neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge / Nachlässe) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

Zahlweise

- **Erstbeitrag** Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
- **Folgebeitrag** Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.
- **Lastschriftverfahren** (Einzugsermächtigung) Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Ratenzahlung

Sie können mit uns grundsätzlich jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlungen vereinbaren, wobei Zuschläge für Ratenzahlungen berechnet werden können.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen	Grundsätzlich haben die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.
Zustandekommen des Vertrags	Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für die Wahrnehmung eigener rechtlicher Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn. Falls weitere Elementarschäden mitversichert sind, gilt hierfür eine Wartezeit von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn.
• Vorläufige Deckung	Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.
Bindefristen	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.
Widerrufsrecht	Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, unsere Kundeninformationen (einschließlich der Allgemeinen Kundeninformationen, des Produktinformationsblattes und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 50598 Köln.
• Widerrufsfolgen	Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.
• Besondere Hinweise	Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.
Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrags	Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden.
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.
Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an den Beauftragten für die Anliegen der Mitglieder , 50598 Köln oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle für Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Kurzübersicht zu den Heim&Haus-Versicherungsbedingungen

Teil A	Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen	Seite
§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes, versicherte Personen	9
§ 2	Widerruf des Antrags, Wegfall des versicherten Interesses vor Vertragsbeginn	9
§ 3	Zusammensetzung des Beitrags, Fälligkeit	10
§ 4	Nichtzahlung des Erstbeitrags	10
§ 5	Nichtzahlung des Folgebeitrags	10
§ 6	Besonderheiten beim Lastschriftverfahren	10
§ 7	Vertragslaufzeit	11
§ 8	Kündigung im Versicherungsfall	11
§ 9	Veräußerung, Wohnungswechsel, Tod des Versicherungsnehmers	11
§ 10	Pflichten vor Vertragsabschluss	13
§ 11	Gefahrerhöhung	14
§ 12	Teilkündigung, Teiltrücktritt, teilweise Leistungsfreiheit	15
§ 13	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen	15
§ 14	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen	15
§ 15	Wegfall der Entschädigungspflicht bei Täuschungsversuch	16
§ 16	Doppel- und Mehrfachversicherung	16
§ 17	Zurechnungsregelungen	17
§ 18	Leistungen aus dem Versicherungsvertrag	17
§ 19	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen	17
§ 20	Anpassung der Bedingungen	18
§ 21	Anpassung der Beiträge für bestehende Verträge	18
§ 22	Selbstbeteiligung	18
§ 23	Rabattsystem bei Schadenfreiheit	18
§ 24	Verjährung	18
§ 25	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	19
§ 26	Anzeigen und Willenserklärungen	19
Teil B	Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen	
Abschnitt I		
Sachschutz (Wohngebäude, Hausrat, Glas)		
§ 27	Gefahren und Schäden	20
§ 28	Versicherte Gefahren und Umfang des Versicherungsschutzes	20
§ 29	Versicherte Sachen (Wohngebäude, Hausrat, Glas)	23
§ 30	Versicherte Kosten	25
§ 31	Mietausfall	26
§ 32	Nicht versicherte Schäden	26
§ 33	Versicherungswert, Entschädigungsberechnung	27
§ 34	Entschädigungsgrenzen für Bargeld und Wertsachen	28
§ 35	Versicherungsort	28
§ 36	Außenversicherung	28
§ 37	Wiederherbeigeschaffte Sachen	29
Abschnitt II		
Schutz vor Haftpflichtansprüchen		
§ 38	Gegenstand der Versicherung	29
§ 39	Deckungssummen, Unterversicherung	32
§ 40	Besonderheiten	32
§ 41	Einschränkungen, Ausschlüsse	33
Abschnitt III		
Rechtsschutzversicherung		
§ 42	Aufgabe der Rechtsschutzversicherung	35
§ 43	Einschränkungen und Ausschlüsse	36
§ 44	Voraussetzungen für den Rechtsschutzanspruch	37
§ 45	Leistungsumfang	38
§ 46	Örtlicher Geltungsbereich	39
§ 47	Rechtsstellung Mitversicherter	39
§ 48	Abwicklung des Rechtsschutzfalls	39
§ 49	Stichtscheid	39

Gothaer Heim&Haus-Versicherungsbedingungen (GHH 2008)

Die Heim&Haus-Versicherung bietet Ihnen eine umfassende Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem selbst genutzten Einfamilienhaus und dem dazugehörigen Hausrat, Schutz vor Haftpflichtansprüchen sowie die Möglichkeit der Wahrnehmung von Rechtschutzinteressen in einem einzigen Versicherungsvertrag. In den „Heim&Haus-Versicherungsbedingungen“ informieren wir Sie in einem Allgemeinen Teil (Teil A, §§ 1 bis 26) über Vertragsbestimmungen, die für alle versicherten Bereiche gelten. In einem Besonderen Teil (Teil B, §§ 27 bis 49) informieren wir Sie, welche Risiken im Einzelnen versichert sind und welche Besonderheiten zu beachten sind.

Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

§ 1

Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wer ist versichert?

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag nach den folgenden Bestimmungen rechtzeitig zahlen. Die für Rechtsschutz und weitere Elementarschäden vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.
2. Versicherungsschutz besteht für
 - a) Sie als Versicherungsnehmer;
 - b) Ihren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten. Die Mitversicherung des Lebensgefährten setzt voraus, dass dieser an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist und dass weder Sie noch der Lebensgefährte anderweitig verheiratet sind oder eine andere Lebenspartnerschaft besteht;
 - c) Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Versicherungsschutz für volljährige Kinder besteht jedoch nur, solange sich diese noch in einer Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Master) befinden.

Der Versicherungsschutz entfällt mit Aufnahme einer Zweitlehre, eines Zweitstudiums, der Referendarzeit, einer Fortbildungsmaßnahme oder dergleichen.

Unmittelbar und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Abschluss der Ausbildung, auch wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.

Gleiches gilt für eine Wartezeit im Anschluss an eine Ausbildungsmaßnahme bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes.

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach der Schule sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei Arbeitslosigkeit unmittelbar nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bis zu einem Jahr bestehen.

Für volljährige geistig und/oder körperlich behinderte Kinder besteht zeitlich unbeschränkt weiter Versicherungsschutz, sofern ein Vormundschaftsgericht die Betreuung durch Sie, Ihren mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner angeordnet hat.

Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.

3. Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung auf die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - a) der in Ihrem Haushalt lebenden Eltern;
 - b) der Personen, die vorübergehend - bis maximal ein Jahr - in den Familienverbund eingegliedert sind;
 - c) der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Gegenüber diesen Personen gilt für Sie als Dienstherr – in Ergänzung zu § 38 Ziffer 1 – für Beschäftigungsverhältnisse nach deutschem Recht nicht der Ausschluss nach § 41 Ziffer 2 m). Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt 30.000 EUR je Versicherungsfall.
 - d) der Personen, die in Notfallsituationen einer über den Vertrag versicherten Person freiwillig Hilfe leisten, wenn sich hieraus Schadenersatzansprüche Dritter ergeben.
 - e) der in Ihrem Haushalt lebenden dauernd pflegebedürftigen Personen (mindestens Pflegestufe 1).
4. Nachversicherung:

Entfällt die Mitversicherung der in Ziffer 2 und Ziffer 3 a) genannten Personen, besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, höchstens aber für 6 Monate nach Fortfall der Mitversicherung.

Wird von den Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Gothaer beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

§ 2

Was geschieht, wenn Sie den Antrag widerrufen? Was gilt, wenn das versicherte Interesse vor Vertragsbeginn entfällt?

1. Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung gemäß Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

2. Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 3

Wie setzt sich der Beitrag zusammen und wann ist er fällig?

1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben und berücksichtigt die Zuschläge für unterjährige Zahlweise.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, den Sie im Voraus zahlen. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 4

Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlen Sie nicht unverzüglich gemäß dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
2. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem gemäß Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
3. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem gemäß Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 5

Was geschieht, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet bezahlen?

1. Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit gemäß Ziffer 3 bleibt unberührt.

§ 6

Was ist zu beachten, wenn Sie eine Lastschriftermächtigung erteilt haben?

1. Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.
Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Sofern monatliche Zahlweise vereinbart war, können wir zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise verlangen.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Wie lange läuft der Vertrag?

1. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.
Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
2. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.
In diesem Fall steht uns der Teil des Beitrags zu, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht. Für den Interessewegfall und die daraus resultierende Vertragsbeendigung sind ausschließlich das versicherte Wohngebäude und der versicherte Hausrat maßgeblich. Für die nicht weggefallenen Risiken besteht Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, mindestens aber für drei Monate nach dem Wegfall des Interesses Wohngebäude und Hausrat.
Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
3. Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht bei uns angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.
Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles.

§ 8

Wann tritt ein Versicherungsfall ein? Was gilt für das Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?

1. Ein Versicherungsfall ist gegeben, wenn versicherte Sachen durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen oder aufgrund eines eingetretenen Schadenereignisses Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen geltend gemacht werden.
Im Rahmen der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen ist der Versicherungsfall der Rechtsschutzfall im Sinne von § 44 Ziffer 1.
Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenereignisse, Verletzungen von Vorschriften oder Verstöße gelten als ein Versicherungsfall.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl Sie als auch die Gothaer beziehungsweise ROLAND den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Bei Haftpflichtschäden ist hierfür Voraussetzung, dass wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Bei Rechtsschutzfällen ist hierfür Voraussetzung, dass ein eintrittspflichtiger Rechtsschutzfall abgelehnt oder die Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle zugesagt wurde.
3. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.
Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung, bei Haftpflichtansprüchen einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Klage, in Rechtsschutzfällen nach Zugang der Ablehnung oder Anerkennung der Leistungspflicht, zugegangen sein.
4. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
5. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
6. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9

Was gilt bei Veräußerung des versicherten Wohngebäudes und bei Wohnungswechsel? Wie ändert sich der Beitrag? Was geschieht bei Tod des Versicherungsnehmers?

1. Veräußerung des Wohngebäudes
 - a) Wird das versicherte Wohngebäude an einen Dritten veräußert, tritt dieser mit Eintragung in das Grundbuch an Ihrer Stelle in die während der Dauer Ihres Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Wohngebäudes sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.
 - b) Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
 - durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiodein Schriftform gekündigt werden.
 - c) Das Kündigungsrecht erlischt,
 - wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Veräußerung an den Dritten Kenntnis erlangen;
 - wenn der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- d) Erfolgt der Erwerb durch den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, haften Sie und der Dritte für den darauf entfallenden Versicherungsbeitrag als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis gemäß Ziffer 1 b) gekündigt wird.
- e) Die Veräußerung des versicherten Wohngebäudes ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen und uns durch Sie oder den Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
Wir bleiben aber zur Leistung verpflichtet, wenn
- uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen;
 - zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen war und eine Kündigung nicht erfolgt ist.
- f) Beziehen Sie nach der Veräußerung ein anderes ganz oder teilweise in Ihrem Eigentum stehendes Einfamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, setzt sich der Versicherungsschutz aus Ihrem Vertrag vollständig fort. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie einer Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der neuen Risikoverhältnisse zustimmen. Stimmen Sie der Fortführung der Heim&Haus-Versicherung für das neue Gebäude nicht zu, erlischt der Versicherungsschutz zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
- g) Beziehen Sie nach der Veräußerung eine Miet- oder Eigentumswohnung, besteht mit Ausnahme des Wohngebäudes Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort, mindestens aber drei Monate ab Umzugsbeginn. Wir werden Ihnen rechtzeitig vor dem Ende des Versicherungsschutzes eine Anpassung des Versicherungsschutzes oder alternative Möglichkeiten der Fortführung des Vertrags anbieten.
- h) Ergibt sich durch den Wohnungswechsel (gemäß Ziffer 1 f) oder 1 g)) eine Einstufung in eine Gefährdungskategorie für weitere Elementarschäden, die wir nach den für unseren Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nicht übernehmen, können wir die Deckung der weiteren Elementarschäden kündigen.
Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, zu dem wir von der Änderung Kenntnis erlangt haben. Eventuelle Beitragsguthaben werden ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erstattet. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den übrigen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.

2. Wohnungswechsel

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Umzugsbeginn in Textform anzuzeigen mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern.
Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz für den Hausrat in beiden Wohnungen. Nach Ablauf von drei Monaten ab Umzugsbeginn besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz endet spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
- b) Bei einem Wohnungswechsel in Ihr selbst genutztes Einfamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht der Versicherungsschutz in der neuen Wohnung fort. Die Regelungen in Ziffern 1 f) und 1 h) gelten entsprechend.
- c) Bei einem Wohnungswechsel in eine Miet- oder Eigentumswohnung gelten die Regelungen in Ziffern 1 g) und in 1 h) entsprechend.
- d) Die Regelungen unter Ziffern 1 f), g) und h) gelten ebenfalls entsprechend im Falle der Trennung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Lebensgefährten, wenn Sie und/oder der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährte aus dem Einfamilienhaus ausziehen.
Im Falle Ziffer 1 f) besteht Versicherungsschutz für die in der Wohnung zurückbleibenden Personen bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, mindestens aber für drei Monate nach Umzugsbeginn.
Im Falle Ziffer 1 g) besteht Versicherungsschutz für Sie bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, mindestens aber für drei Monate ab Umzugsbeginn. In diesem Fall setzen wir auf Wunsch die Heim&Haus-Versicherung mit der in der bisherigen Wohnung zurückbleibenden Person als alleinigen Versicherungsnehmer fort.
Sofern beide Partner ausgezogen sind, erlischt nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

- e) Liegt nach dem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unser Tarif einen anderen Beitrag vorsieht oder ergibt sich eine Änderung der Wohnfläche, so ändert sich der Beitrag ab Umzugsbeginn entsprechend.

Mit Umzugsbeginn gelten unsere gültigen Tarifbestimmungen für den Ort der neuen Wohnung.

Sie können den Versicherungsvertrag insgesamt kündigen, wenn sich der Beitrag erhöht hat. Die Kündigung hat in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Falls Sie kündigen, können wir den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

3. Tod des Versicherungsnehmers

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode unverändert fort. Die Erben haften für die bis zum Ende der Versicherungsperiode ausstehenden Raten. Wird der Beitrag der nächsten auf den Tod des Versicherungsnehmers folgenden Hauptfälligkeit durch eine der in § 1 Ziffer 2 genannten mitversicherten Personen eingelöst, wird diese Person Versicherungsnehmer und führt den Vertrag insgesamt fort. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person Eigentum oder Teileigentum an dem versicherten Gebäude erlangt und dieses selbst nutzt.

§ 10

Welche Informationen müssen Sie uns vor Vertragsabschluss geben, und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?

1. Sie müssen uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

2. Wird die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 1 verletzt, treten die untenstehenden Rechtsfolgen ein.

- a) Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

- b) Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Bei grober Fahrlässigkeit Ihrerseits ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

- d) Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

- e) Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

5. Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung der Ziffern 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

6. Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind, bleiben hiervon unberührt. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

7. Eine Vertragsbeendigung hat folgende Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtung:
 - a) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
 - b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

§ 11
Was geschieht bei Gefahrerhöhung?

1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere – aber nicht nur – dann vor, wenn
 - sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben;
 - die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
 - vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind;
 - das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil dieses Gebäudes nicht genutzt wird;
 - in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
2. Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
3. Eine ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene oder genehmigte Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine nachträglich angezeigte Gefahrerhöhung bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr abschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
5. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn
 - a) der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung, die Sie ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder gestattet haben, eintritt, wenn Sie Ihre Pflichten vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - b) Sie eine nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung oder eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung vorsätzlich nicht unverzüglich anzeigen und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
6. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

- c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
7. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung für den Haftpflichtbereich.

§ 12
Was geschieht bei Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweiser Leistungsfreiheit?

Sind die Voraussetzungen, unter denen wir im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt sind oder leistungsfrei wären, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch diesen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil.

§ 13
Welche Obliegenheiten müssen Sie vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls beachten, und was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?

1. Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einhalten;
 - b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand halten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen;
 - c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten;
 - d) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.
2. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
 Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
3. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
4. Die Rechtsfolgen der Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend beim Schutz vor Haftpflichtansprüchen in den Fällen des § 41 Ziffer 2 f).
5. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen.

§ 14
Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls achten?

1. Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie
 - a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen;
 - b) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzeigen;
 - c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - e) bei Gebäude- und Hausratschäden
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen und uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen;
 - das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
 - uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten;
 - von uns angeforderte Belege beibringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
 - für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und etwaige sonstige Rechte wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.
 - f) bei Haftpflichtansprüchen darüber hinaus
 - uns jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden;

- uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;
- unverzüglich anzeigen, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird;
- gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht;
- uns die Führung des Verfahrens überlassen, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird.

Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

g) bei Rechtsschutzfällen

- ROLAND sowie den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten, die Beweismittel angeben, die möglichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen in Textform zur Verfügung stellen;
- ROLAND auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben;
- soweit Ihre Interessen dadurch nicht unbillig beeinträchtigt werden
 - vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung von ROLAND einholen;
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - alles vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

2. Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
3. Verletzen Sie eine Obliegenheit gemäß Ziffer 1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
4. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
5. Die Regelungen in den Ziffern 1 a) bis f) gelten nicht für die Inanspruchnahme von Rechtsschutz.

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 15
Was geschieht bei einem Täuschungsversuch?

§ 16
Was geschieht bei Mehrfachversicherung?

1. Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, Schadenersatz- oder Kostenersatzleistungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigt.
3. Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
Ist ein Selbstbehalt vereinbart, kann als Entschädigung aus mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.
4. Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.
Die Aufhebung des Vertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

§ 17

Wann werden Ihnen Kenntnis und Verhalten anderer Personen zugerechnet?

1. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen. Dies gilt auch für die Kenntnis und das Verhalten der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen.
2. Ferner müssen Sie sich Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Repräsentanten sind insbesondere Personen,
 - die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses an Ihrer Stelle die Obhut über diese Sachen ausüben;
 - die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen an Ihrer Stelle zur Kenntnis zu nehmen und uns zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Wann und in welcher Höhe sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?

1. Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Bei der Berechnung der Fristen gemäß der Ziffern 1 und 2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Wir können die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.
5. Für Gebäudeschäden gilt:
 - a) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.
 - b) Sie sind zur Rückzahlung der von uns gemäß Ziffer 5 a) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen uns gegenüber nachgewiesen haben.
 - c) Wir können die Zahlung aufschieben, solange eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
6. Unter der Voraussetzung, dass Sie im Versicherungsantrag die maßgebliche Wohnfläche Ihres Wohngebäudes zutreffend angegeben haben, rechnen wir keine Unterversicherung an. Im Falle der Erweiterung der Wohnfläche gilt dies nur, sofern Sie uns diese Änderung rechtzeitig angezeigt haben.
Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächlich vorhandene, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrags ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Wohnfläche.
7. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Schutz vor Haftpflichtansprüchen und für die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen.

§ 19

Wie ist das Verhältnis zu anderen privaten Versicherungsverträgen?

1. Der Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden privaten Versicherungsverträgen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor und wird durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge berücksichtigt. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt das, was in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert ist.
2. Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrags über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht (Differenzdeckung), besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungen.
Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Deckungssummen, die Selbstbeteiligung und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung unserer Differenzdeckung.
Eine nach Abschluss der Heim&Haus-Versicherung vorgenommene Änderung bestehender Versicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht vergrößert.

3. Sobald die anderweitig bestehenden Verträge (z. B. durch Kündigung) enden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags, wenn Sie uns hierüber rechtzeitig informieren. Der gemäß Ziffer 1 angerechnete Beitrag ist von diesem Zeitpunkt an fällig.

§ 20

Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

[Zurzeit nicht geregelt]

§ 21

Nach welchen Grundsätzen werden die Beiträge für bestehende Verträge angepasst?

1. Der für diesen Vertrag zu entrichtende Beitrag erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungssatz wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.
2. Wir können den Beitrag für bestehende Heim&Haus-Versicherungen erhöhen, wenn sich aus den Heim&Haus-Versicherungen das Verhältnis der Summe der Schadenzahlungen zu den vereinnahmten Beiträgen (Schadenquote) im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr um mindestens 5 % erhöht hat. Die Schadenquoten werden für die Tarifzonen und Selbstbehaltstufen getrennt ermittelt. Bei den Berechnungen wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der geänderte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nur, wenn der Tarifbeitrag sich auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
3. Die gemäß Ziffer 2 ermittelten Erhöhungssätze werden von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt.
4. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags in Textform kündigen. Ihre Kündigung kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung wirksam werden soll.

§ 22

Welche Selbstbeteiligungen sind möglich und wie wird die Selbstbeteiligung im Schadenfall berücksichtigt?

1. Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung je Schadenfall.
2. Bei Versicherungsleistungen aus dem Bereich des Sachschutzes und in Rechtsschutzfällen wird die Selbstbeteiligung von der nach diesen Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen.
3. Bei der Regulierung von Haftpflichtschäden wird die an einen Anspruchsteller zu erbringende Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt, die Sie selbst an einen Anspruchsteller zu leisten haben.
Sind Leistungen nur aufgrund eines Teilungsabkommens zu erbringen, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht fällig.

§ 23

Wie gestalten sich die Beitragsätze bei Schadenfreiheit?

1. Der Beitrag in der Heim&Haus-Versicherung richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.
2. Hat der Versicherungsschutz für ein ganzes Versicherungsjahr bestanden, ohne dass in dieser Zeit eine Entschädigungsleistung erbracht wurde, so wird der Versicherungsvertrag zur nächsten Stammfälligkeit in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

Schadenfreie Jahre	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssatz
0	SF 0	100 %
1	SF 0	100 %
2	SF 1	90 %
3	SF 1	90 %
4	SF 2	80 %
5	SF 2	80 %
über 5	SF 3	70 %

3. Die für die Beitragsermäßigung maßgebliche Zeit beginnt erst ab der nächsten Stammfälligkeit nach dem Zeitpunkt, zu dem alle im Rahmen der Heim&Haus-Versicherung versicherbaren Risiken bei uns versichert sind, also eine Beitragsanrechnung gemäß § 19 nicht mehr stattfindet.
4. Sobald die erste Entschädigungsleistung zu einem Schadenereignis gezahlt wird, wird der Vertrag mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode in das erste Jahr der nächstniedrigen Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. Entschädigungsleistungen zu mehreren Schadenereignissen innerhalb eines Versicherungsjahres führen zu entsprechend weiteren Rückstufungen.
5. Wird eine Entschädigungsleistung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der abschließenden Entschädigungszahlung freiwillig an uns zurückgezahlt, so wird der Vertrag insoweit als schadenfrei behandelt.

§ 24

Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

§ 25

Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.
1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 26

Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen beachten?

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.
Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

Teil B: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

I. Schutz des Wohngebäudes, des Hausrats und Schutz vor Glasbruchschäden (Sachschutz)

§ 27

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1. Brand, Blitz (einschließlich Überspannungsschäden durch Blitz), Explosion, Implosion, Rauch, Überschallknall, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung, innere Unruhen, Streik und Aussperrung
2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
3. Leitungswasser, Rohrbruch
4. Sturm, Hagel
5. mutwillige Beschädigungen
6. Glasbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (**Sachschutz**).

Nur aufgrund besonderer im Versicherungsschein dokumentierter Vereinbarung leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

7. Überschwemmung einschließlich Rückstau
8. Erdbeben
9. Erdfall
10. Erdrutsch
11. Schneedruck
12. Lawinen
13. Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (**Sachschutz**).

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Für die weiteren Elementarschäden (Überschwemmung, witterungsbedingter Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird.

§ 28

Wie sind die versicherten Gefahren definiert, und wie weit geht der Versicherungsschutz?

1. Brand, Rauch, Überschallknall

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat. Sengschäden sind mitversichert, auch dann, wenn sie nicht durch Brand, Blitz, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Wir ersetzen auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Nutzwärmeschäden).

- b) Schäden durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen ausgetreten ist oder durch Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehenden Druckwellen sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz gegen Brand erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben.

2. Anprall sonstiger Fahrzeuge

Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeug, bei Straßenfahrzeugen jedoch nur, wenn diese nicht von Ihnen oder mitversicherten Personen betrieben worden sind.

3. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

- a) Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- b) Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- c) Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die Sie, Ihre Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

4. Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus

- a) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter
- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat;
 - aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.

b) Raub liegt vor, wenn

- gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
- Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Personen, die mit Ihrer Zustimmung in den versicherten Räumen anwesend sind, werden Ihnen gleichgestellt.

Der Versicherungsschutz gegen Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Beraubungsschäden an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

c) Vandalismus nach Eindringen liegt vor, wenn der Täter in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

d) Versichert ist auch einfacher Diebstahl von

- Wäsche und Bekleidung auf der Leine, Gartenmöbeln und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen, auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück;
- Wäsche und Bekleidung, die sich bei einem stationären Krankenhausaufenthalt im Krankenzimmer befindet;
- Fahrrädern, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen. Bei Fahrrädern ist Voraussetzung, dass diese in verkehrüblicher Weise durch ein Schloss oder in ähnlicher Weise gesichert waren.

Die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall ist auf einen Betrag von 2.500 EUR begrenzt.

e) Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die im verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers sowie Innenraum eines Wassersportfahrzeugs durch Diebstahl abhanden kommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Nicht versichert sind Bargeld und Wertsachen (Definition gemäß § 34).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

5. Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig und unmittelbar ausgetreten ist aus

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;
- Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
- im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren;
- Aquarien und Wasserbetten.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
- Schwamm;

- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat.

6. Rohrbruch

- a) Innerhalb des versicherten Gebäudes sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an
- Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
 - Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - Rohren von Zisternenanlagen;
 - Regenfallrohren.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen sind auch auf dem Dach mitversichert.

- b) Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an
- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen oder ähnlichen Installationen sowie deren Anschlusschläuche;
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder Zisternenanlagen;
 - Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- c) Außerhalb des versicherten Gebäudes oder des versicherten Grundstücks sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie von Klima-, Wärmepumpen-, Zisternen- oder Solarheizungsanlagen versichert, soweit diese Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes oder versicherter Anlagen dienen und Sie hierfür die Gefahr tragen sowie wenn diese Rohre nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, Sie hierfür die Gefahr tragen und sich die Rohre auf dem versicherten Grundstück befinden.

Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren, die der Gasversorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und für die Sie die Gefahr tragen.

Nur aufgrund besonderer im Versicherungsschein dokumentierter Vereinbarung sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und Sie dafür die Gefahr tragen. Die Höhe der Entschädigungsgrenze geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor. Gleiches gilt für eine etwaige Selbstbeteiligung.

- d) Wir ersetzen auch Bruchschäden an Armaturen oder ähnlichen Installationen. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- e) Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch erstreckt sich nicht auf Schäden durch
- Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder Erdrutsch verursacht hat;
 - Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.

7. Sturm und Hagel

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).

- a) Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem baulich verbundenen Gebäude, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Versichert sind nur Schäden, die entstehen
- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen;
 - dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - als Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen.
- c) Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 7 b) entsprechend.

- d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Sturmflut;
 - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - weitere Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

8. Mutwillige Beschädigungen

Mutwillige Beschädigungen liegen vor, wenn ein Täter versicherte Gebäude, Gebäudeteile, Gebäudezubehör oder Grundstücksbestandteile gemäß § 29 Ziffer 1 vorsätzlich beschädigt oder zerstört.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

9. Glasbruch

- a) Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Verglasungen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten oder auf Schäden durch Undichtwerden der Randverbindungen an Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

10. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - Witterungsniederschläge;
 - Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge der beiden vorgenannten Gründe.
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.

11. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.
- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.

12. Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch

- a) ungenügende Verdichtung des Untergrunds vor Baubeginn oder fehlerhafte Gründungsvarianten;
- b) Absenkung des Grundwasserspiegels;
- c) Austrocknungs- und Schrumpfprozesse im Untergrund.

13. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen.

14. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

15. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

16. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 29

Welche Sachen sind versichert?

1. Wohngebäude

- a) Versichert ist das in dem Versicherungsschein und dessen Nachträgen bezeichnete ganz oder teilweise in Ihrem Eigentum stehende, selbst genutzte Wohngebäude (Einfamilienhaus, ggf. mit Einliegerwohnung) einschließlich der auf dem Versicherungsgrundstück stehenden Nebengebäude mit Ausnahme von Gartengewächshäusern.
- b) Gebäudezubehör, das der Instandhaltung des versicherten Wohngebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.

- c) Zusätzlich sind auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück versichert: Antennenanlagen, Beleuchtungsanlagen, Briefkasten- und Klingelanlagen, Carports, Einfriedungen, elektrische Leitungen oder Freileitungen, Gartenkamine, Gartenhäuser, Hof-, Gehsteig- und Terrassenbefestigungen, Hundezwinger/-hütten, Masten, Müllbehälterboxen, Schutz- und Trennwände, Ständer, Überdachungen und Pergolen. Nicht versichert sind Bäume und alle Arten von Grundstücksbepflanzungen.

Weiteres Gebäudezubehör sowie weitere Grundstücksbestandteile sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

- d) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die der Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
- e) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.

Abweichend von Satz 1 besteht während der Zeit des Rohbaus bis zur Bezugsfertigkeit Versicherungsschutz für das versicherte Gebäude

- und für die zur Errichtung des Gebäudes bestimmten, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und Bauteile gegen Schäden durch Brand, Blitz, Implosion, Explosion oder Luftfahrzeuge, soweit Sie dafür die Gefahr tragen;
- gegen Schäden durch Leitungswasser, mit Ausnahme von Frostschäden;
- gegen Schäden durch Sturm, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind;
- gegen Schäden durch Glasbruch, wenn die Verglasungen fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind.

2. Hausrat

- a) Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des Versicherungsortes. Dazu gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen gemäß § 34.

- b) Versichert sind auch

- selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
- Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, Fall- und Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen;
- Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
- Haustiere.

- c) Die in den Ziffern 2 a) und 2 b) genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

- d) Nicht versichert sind

- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Ziffer 2 b) genannt;
- Wasser- und Luftfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit sie nicht unter Ziffer 2 b) genannt sind;
- Eigentum von Mietern;
- elektronisch gespeicherte Daten und Programme;
- Sachen im Privatbesitz, soweit und sofern diese durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

3. Glas

- a) Versichert sind gegen Glasbruch

- Scheiben und Platten aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind;
- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung;
- künstlerisch be- oder verarbeitete Scheiben, wenn sie ihrer Art nach zu den versicherten Verglasungen gehören;
- Aquarien und Terrarien aus Glas;
- Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff.

- b) Nicht versichert sind gegen Glasbruch

- Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch die normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum);
- Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie bei Bruch nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (Glasmöbel, Photovoltaikmodule);
- Hohlgläser (z. B. auch Plasma- und LCD-Geräte), Beleuchtungskörper aller Art und optische Gläser;
- Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen / -überdachungen.

§ 30

Welche Kosten sind versichert?

Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen

1. Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten
für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern sowie für das Vernichten;
2. Bewegungs- und Schutzkosten
für Aufwendungen, die erforderlich sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
3. Transport- und Lagerkosten
für den Transport und die Lagerung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen;
4. Schadenabweidungs- und Schadenminderungskosten
für Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften. Dies gilt auch für erfolglos durchgeführte Maßnahmen;
5. Schlossänderungskosten
für Änderungen der Schlösser, wenn Schlüssel der Türen der versicherten Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind;
6. Schlossänderungskosten für Wertschutzbehältnisse
für Änderungen der Schlösser sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und die Wiederherstellung von Wertschutzbehältnissen, wenn deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind;
7. Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen,
die im Bereich der versicherten Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der versicherten Wohnung durch Vandalismus nach Eindringen oder Raub entstanden sind;
8. Hotelkosten
oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 150 Tagen. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist pro Tag auf 200 EUR begrenzt;
9. Bewachungskosten
für die Bewachung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden;
10. Kosten für provisorische Maßnahmen
zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverglasungen, Notverschalungen);
11. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume
für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitz oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, für die Sie die Gefahr tragen, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen;
12. Kran- oder Gerüstkosten
für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert;
13. Rückreisekosten aus dem Urlaub
für die Mehrkosten wegen vorzeitiger Rückkehr von einer Urlaubsreise aufgrund eines Versicherungsfalls, der voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit am Schadenort erforderlich macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt. Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem von Ihnen benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für Ihre Rückkehr an den Schadenort. Falls erforderlich, leiten wir auch weitere mögliche Maßnahmen zur vorzeitigen Rückkehr ein und ersetzen die dafür erforderlichen Kosten.
14. Dekontaminationskosten
die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnung infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um
 - a) Erdreich des versicherten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Wir ersetzen die Aufwendungen nur, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist,
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so ersetzen wir nur die Aufwendungen, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

15. Kosten für Wasserverlust
für den Mehrverbrauch von Frischwasser bzw. die daraus entstehenden Mehrkosten für deren Abwasserbeseitigung, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen und die das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
16. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück. Ausgeschlossen sind Verstopfungen von Regenfallrohren. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
17. Sachverständigenverfahren
Sofern das Sachverständigenverfahren gemäß § 84 VVG zum Einsatz kommt, müssen Sie gemäß § 85 Ziffer 2 VVG die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Beistands übernehmen.
Abweichend von dieser Regelung gilt Folgendes:
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, tragen wir die gesamten Kosten des Sachverständigenverfahrens.
18. Telefonmissbrauch
Der Telefonmissbrauch des Festnetz- und des Mobilfunktelefons nach einem Einbruchdiebstahl ist bis zu einem Betrag in Höhe von 150 EUR versichert.
19. Wiederbepflanzung von Gärten/Grundstücksbepflanzungen
 - a) Wir ersetzen infolge eines versicherten Brandereignisses auch die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung und Wiederbepflanzung von Garten- und Grundstücksbepflanzungen des Versicherungsgrundstücks, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
 - b) Bereits abgestorbene Garten- und Grundstücksbepflanzungen, sowie jegliche Art von Topfbepflanzungen sind von der Versicherung ausgeschlossen.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
20. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

§ 31
Welcher Mietausfall ist versichert?

1. Im Falle der Vermietung einer Einliegerwohnung oder eines möblierten Zimmers ersetzen wir den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben.
2. Weiterhin ersetzen wir den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.
3. Mietausfall oder Mietwert ersetzen wir bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung (Mietausfall und Mietwert) wird nur insoweit geleistet, wie Sie die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

§ 32
Welche Schäden sind nicht versichert?

- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
1. die Sie oder eine andere Person, deren Verhalten Sie sich gemäß §17 zurechnen lassen müssen, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen; bei Schäden durch Raub ist die beraubte Person Ihnen gleich gestellt.
 - a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, Ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Abweichend von Satz 1 verzichten wir bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles bis zu einer Schadenhöhe von einschließlich 5.000 EUR darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Bei einer Schadenhöhe, die 5.000 EUR übersteigt, wird der über diese Summe hinausgehende Schadenbetrag in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen und Schäden durch Verletzungen der Sicherheitsvorschriften (§ 9) oder Obliegenheiten (§§ 13, 14).
 2. die durch Kriegsereignisse jeder Art oder Kernenergie entstehen:
 - a) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
 - b) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 33

Was ist der maßgebliche Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung vorgenommen?

1. Wohngebäude

- a) Für Ihr Wohngebäude ist der Versicherungswert der ortsübliche Neubauwert. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung und Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
- b) Der gemeine Wert, d. h. der für Sie zu erzielende Verkaufspreis, ist der Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.
- c) Wir ersetzen
 - bei zerstörtem Wohngebäude sowie bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den ortsüblichen Neubauwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
 - bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet.
- d) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.
- e) Ersetzt werden auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzdeckung besteht.

Wenn Sie die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
- f) Ersetzt werden auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

Wird vor Eintritt des Versicherungsfalls auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- g) Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt) übersteigt nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.
- h) Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden. Ist der entschädigte Neuwertanteil zurückzuzahlen, ist er vom Zeitpunkt des Empfangs an durch Sie mit 4 Prozent zu verzinsen.
- i) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- k) Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von
 - Kapitalmangel;
 - behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden;
 - behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.

2. Hausrat

- a) Für Ihren Hausrat ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis/-wert von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert).

Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- b) Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Ist die Entschädigung gemäß § 34 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.

- d) Ersetzt werden
 - bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
 - bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet.
- e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

3. Glasbruch

Bei einem Glasschaden haben wir die Wahl, unverzüglich einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag zu erteilen (Naturalersatz) oder Entschädigung in Geld zu leisten.

Sie können, unbeschadet der erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürscheiben sofort ersetzen lassen.

§ 34 Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen und Bargeld?

1. Versicherte Wertsachen sind
 - a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
 - b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
 - d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in Ziffer 1 c) genannte Sachen aus Silber;
 - e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 25.000 EUR beschränkt.
3. Die Entschädigung für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener
 - Wertschutzbehältnisse mit einem Mindesteingewicht von 200 kg oder
 - Wertschutzbehältnisse, die in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind oder
 - Wertschutzschränke, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert (befestigt) sind,
 befinden, ist je Versicherungsfall begrenzt auf
 - a) 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
 - b) 5.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.

§ 35 Was ist der maßgebliche Versicherungsort?

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen des Hausrats innerhalb des Versicherungsorts.
2. Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung, hierzu gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.
3. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsorts, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
4. Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
5. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß § 28 Ziffer 4 b) innerhalb des Versicherungsorts verwirklicht worden sein.
6. Ferner besteht außerhalb der genannten Örtlichkeiten Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus den Versicherungsräumen entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 36 Was ist im Rahmen der Außenversicherung gedeckt?

1. Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem bzw. deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (Außenversicherungsschutz). Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie die genannten Personen dort keinen eigenen Hausstand gegründet haben.
3. Außenversicherungsschutz besteht bei Schäden durch
 - a) Einbruchdiebstahl nur, wenn die in § 28 Ziffer 4 a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
 - b) Raub auch dann, wenn der Raub an einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person begangen wird;
 - c) Raub gemäß § 28 Ziffer 4 b) nur, wenn die angedrohte Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben an Ort und Stelle verübt werden soll; der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden;
 - d) Sturm, Hagel, Überschwemmung und Lawinen nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

4. Für Wertsachen und Bargeld gelten die in § 34 genannten Entschädigungsgrenzen.
5. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist insgesamt je Versicherungsfall auf 15.000 EUR begrenzt.

§ 37

Was geschieht bei wiederherbeigeschafften Sachen?

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, müssen Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie können dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

II. Schutz vor Haftpflichtansprüchen

§ 38

Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das Personen-, Sach- oder Vermögensschäden zur Folge hatte,

aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht
 - a) als Privatperson für die Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebs, Berufs, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung;

in Ausübung einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements mit Ausnahme von öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämtern oder wirtschaftlichen / sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter;
 - b) als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;
 - c) als angestellter, beamteter oder freiberuflicher Lehrer (mit Ausnahme von Reit-, Winter-, Wasser- und Luftsportlehrern sowie Fahrlehrern);
 - d) als Angestellter oder Beamter im öffentlichen Dienst bei hoheitlicher Tätigkeit im Verwaltungsdienst mit Ausnahme von Amts- und beamteten (Tier)Ärzten, angestellten Ärzten im öffentlichen Dienst, Krankenschwestern, Pflegern, Beamten oder Bediensteten von wirtschaftlichen Unternehmen, Versorgungsbetrieben und des technischen Dienstes;
 - e) als Inhaber
 - von Wohnungen (auch Ferienwohnungen) innerhalb Europas (nicht von Mehrfamilienhäusern). Bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - eines in Deutschland gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses;
 - eines Wochenend- oder Ferienhauses, eines auf Dauer fest abgestellten, nicht zugelassenen Wohnwagens (Dauercamping), eines Kleingartens einschließlich Laube, innerhalb Europas;
 - eines unbebauten – nicht gewerblich genutzten – Grundstücks bis 2.500 m² Gesamtfläche in Deutschland.

Versichert sind auch dazugehörige Garagen und Gärten.

Bei den oben genannten Immobilien und Grundstücken ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Verletzung der Pflichten, die versicherten Personen obliegen, wie z. B. Treppenreinigung, Streuen und Schneeräumen, bauliche Instandhaltung;
- (2) aus der Vermietung
 - einzelner Räume der selbst bewohnten Wohnung;
 - zu Wohnzwecken von in Europa gelegenen Wohnungen und Häusern;
 - einer Einliegerwohnung im selbst bewohnten Einfamilienhaus;
 - von maximal acht Betten an Feriengäste. Bei mehr als acht zu vermietenden Betten entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag;
 - von Garagen.

- (3) als Bauherr von Baumaßnahmen inklusive Eigenleistungen am und im Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück sowie aus dem Bau von Garagen; für Bauvorhaben außerhalb des Versicherungsgrundstücks bis zu einer Gesamtbausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.
Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme.
Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 5);
- (4) als Miteigentümer der von Gemeinschaftsanlagen;
- (5) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (6) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;
- (7) aus privatem Eigentum und Besitz von Flüssiggastanks (nicht Heizölbehältern);
- (8) aus privatem Eigentum und Besitz von Photovoltaikanlagen, einschließlich der Stromspeisung in das elektrische Versorgungsnetz;
- f) als Besitzer von Kleingebinden bis 100 l/kg je Behältnis und einer Gesamtlagermenge bis zu 1.000 l/kg sowie als Besitzer von Heizöltanks mit einem Volumen bis zu 2.000 l/kg auf dem Versicherungsgrundstück;
- g) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden (ausgenommen des eigenen Blindenhundes), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
abweichend von Satz 1 aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde, fremder Pferde und anderer Reit- und Zugtiere, die sich nicht in Ihrem oder im Eigentum der mitversicherten Personen befinden. Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag entfällt, soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag der versicherten Person beansprucht werden kann.
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von eigenen Hunden mitversichert.
- h) als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
- i) als Haushüter, der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;
- k) aus dem Gebrauch folgender Fahrzeuge:
- alle nicht selbst fahrenden Landfahrzeuge;
 - Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit;
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
 - nicht versicherungspflichtige Anhänger;
 - ferngelenkte Modellfahrzeuge (Land- und Wasserfahrzeugmodelle);
 - Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen (z. B. Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen);
 - Wassersportfahrzeuge ohne Motor, Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 m², auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 5 PS/ 3,7kW;
 - eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor mit einer Motorstärke bis 5 PS/3,7 kW;
 - fremde Wassersportfahrzeuge (die nicht mitversicherten Personen gehören) mit einer Motorstärke bis 80 PS/59 kW. Darüber hinaus mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren höherer Leistung, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalls auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.
- Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
- l) aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- m) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen jagdliche Betätigung und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Kraftfahrzeug- oder Motorbootrennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- n) aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, nicht jedoch Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Wertsachen und Schlüsseln;
- o) aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel, (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, auch Hotelschlüssel und -codekarten sowie Vereinsschlüssel);

Nicht versichert sind jedoch

- Schlüssel von beweglichen Sachen;
- im Rahmen von Arbeits- oder Dienstverhältnissen überlassene Schlüssel – ausgenommen bei angestellten oder beamteten Lehrern sowie bei Angestellten im öffentlichen Dienst oder Beamten.

Wir ersetzen die notwendigen Schlossänderungs- und Bewachungskosten (bis zu 14 Tagen), nicht jedoch die Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl, Vandalismus).

p) bei der Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder fachpraktischem Unterricht;

q) aus der Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter, insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für fremde Kinder.

Versicherungsschutz besteht – abweichend von § 38 Ziffer 1 und § 41 Ziffer 1 h) – auch wenn diese Tätigkeit beruflich ausgeübt wird.

Nicht versichert ist die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut.

Versichert sind auch – in teilweiser Abänderung von § 41 Ziffer 1 h) – Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt;
- der Tageskinder gegenüber den durch diesen Vertrag versicherten Personen wegen Personenschäden.

Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus unserem Vertrag.

r) als vom Vormundschaftsgericht bestellter – nicht beruflicher – Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person.

Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieser Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

3. Für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen gilt:

Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

4. Für die Mitversicherung von Forderungsausfällen gilt:

a) Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung dieses Vertrags. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

b) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem ordentlichen Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtensteins oder Norwegens erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren seit der Schadenmeldung bei der Gothaer die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

c) Wir leisten Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrags im Rahmen der in der Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schadenersatzforderungen unter 2.500 EUR.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehalts wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche an uns abzutreten.

d) Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag der versicherten Person beansprucht werden können oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

5. Für die Vorsorgeversicherung gilt:
- a) Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert.
- Sie sind jedoch verpflichtet, uns jedes neu eingetretene Risiko innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung anzuzeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigepflicht noch nicht verstrichen war.
- Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- b) Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
6. Für Schäden durch deliktunfähige Kinder gilt:
- Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen.
- Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung von § 38 Ziffer 1 und § 40 Ziffer 1 – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.
- Ein Mitverschulden der Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.
- Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 EUR.
7. Für Gefälligkeitshandlungen gilt:
- Wir werden uns nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen, wenn Sie dies wünschen und anderweitig kein Versicherungsschutz für den Schaden besteht.
- Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung von § 38 Ziffer 1 und § 40 Ziffer 1 – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.
- Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.
- Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 2.500 EUR.

§ 39

Welche Deckungssumme ist vereinbart? Was geschieht bei nicht ausreichender Deckungssumme?

1. Für die Heim&Haus-Versicherung gilt die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall.
 2. Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Deckungssumme angerechnet.
 3. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
 4. Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente von uns nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

§ 40

Welche Besonderheiten sind beim Schutz vor Haftpflichtansprüchen zu beachten?

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.
3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
4. Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
5. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
6. Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf Mitversicherte entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 38 Ziffer 5) gelten nicht, wenn das neue Risiko in der Person eines Mitversicherten besteht. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

**§ 41
Welche Einschränkungen des
Versicherungsschutzes sind zu
beachten? Welche Ansprüche
bleiben von der Versicherung
ausgeschlossen?**

1. Der in § 38 beschriebene Versicherungsschutz ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.
 - a) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines in § 38 Ziffer 2 k) nicht aufgeführten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, sind je Schadenfall auf 5.000 EUR begrenzt.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - an Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
 - durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;
 - an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld;
 sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Für gemietete unbewegliche Sachen steht die in § 39 genannte Deckungssumme zur Verfügung. Hiervon ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;
 - an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten;
 - durch Schimmelbildung;
 sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - c) Für das Abhandenkommen fremder Sachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
 - d) Für das Abhandenkommen fremder Schlüssel ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.
 - e) Bei der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst bleiben darüber hinaus ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
 - wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder Ihnen anvertrauten Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich Ihrer Tätigkeit;
 - aus handwerklicher Berufstätigkeit;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
 - aus Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.
 - f) Bei der gesetzlichen Haftpflicht als Lehrer sind darüber hinaus ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
 - aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
 - aus Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

- bei Fahrlehrern wegen Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, gleichgültig, durch wen oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

g) Bei Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, sind ausgeschlossenen Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

h) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;
- Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen sowie Ansprüche wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen; dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;
- Ansprüche aus Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB; § 63 HGB; §§ 39, 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen;
- Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch Senkung von Grundstücken, Erdrutschungen oder durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung wir billigerweise verlangen konnten und verlangt haben, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
- Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
- Haftpflichtansprüche
 - von Ihnen selbst;
 - von Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben sowie Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern gegen die Mitversicherten;
 - zwischen mehreren Mitversicherten oder mehreren Versicherungsnehmern dieses Versicherungsvertrags;

Mitversichert sind dagegen gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.

i) Haftpflichtansprüche gegen Sie

- aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu den mitversicherten Personen gehören;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern;
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

k) Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

l) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen;

m) Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

III. Wahrnehmung rechtlicher Interessen (Rechtsschutz)

§ 42

Was ist die Aufgabe der Rechtsschutzversicherung und worin besteht der Versicherungsschutz nach diesem Vertrag?

1. ROLAND erbringt die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bzw. derjenigen des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).
2. ROLAND bietet Ihnen alternativ Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige oder Privat-Rechtsschutz für Selbstständige und zusätzlich in beiden Fällen Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.
3. Der Versicherungsschutz besteht
 - a) im privaten und nicht selbstständigen beruflichen Bereich für Sie und Ihren ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner oder Ihren Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt;
 - b) für Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines selbst genutzten Einfamilienhauses mit dem dazugehörigen Grundstück und dessen Bestandteilen und gegebenenfalls als Vermieter einer Einliegerwohnung bzw. eines möblierten Zimmers im versicherten Gebäude.
 - c) darüber hinaus für die in § 1 Ziffer 2 genannten Personen.
4. Der Versicherungsschutz umfasst
 - a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
 - b) Arbeits-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
 - c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
 - d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
 - e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
 - f) Sozialgerichts-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
 - g) Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten;
 - h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
 - i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebensowenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
 - k) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit nicht verkehrsrechtlicher Art;
 - l) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

Über die Beratung hinaus besteht auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung (nicht Scheidungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten sowie Aufhebung der Lebenspartnerschaft). Die Kostenerstattung ist insoweit auf 2.500 € beschränkt;

m) Opfer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich einer versicherten Person als Opfer einer der in § 395 Absatz 1 StPO

- Ziffer 1 a (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
- Ziffer 1 c (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit)
- Ziffer 1 d (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)
- Ziffer 2 (Straftaten gegen das Leben)

genannten Straftaten.

Rechtsschutz besteht insofern für

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als Nebenkläger und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand des Verletzten;
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46 a Ziffer 1 StGB;
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

n) JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich

für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt. § 43 findet keine Anwendung.

5. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

§ 43

Welche Rechtsangelegenheiten sind ausgeschlossen oder mit Beschränkungen versehen?

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und nicht im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis oder dem Arbeitsverhältnis der mitversicherten Person stehen;
- c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
- d) dem Erwerb oder der Veräußerung eines
 - zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder
 - von Ihnen oder den mitversicherten Personen nicht selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;
- e) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
- f) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
- g) der Finanzierung eines der unter d) bis f) genannten Vorhaben;

2. a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und Gewinnzusagen,
 - der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlage- oder Kapitalanlageverwaltungsmodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthafung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds). Der Ausschluss gilt nicht für Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge betroffen sind;

- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht erweiterter Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 42 Nr. 4 l) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzbereich gegen die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG oder das für ROLAND tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
3.
 - a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes sowie aus dem Bereich des Rechts zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Grundsicherung für Arbeitssuchende/Sozialhilfe);
 - e) in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen;
 4.
 - a) mehrerer Versicherungsnehmer dieses Vertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Sie;
 - b) sonstiger Lebenspartner (nichteheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechtes) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
 5. soweit in den Fällen des § 42 Ziffer 4 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang damit besteht, dass Sie den Tatbestand, der den Rechtsschutzfall darstellt, vorsätzlich und rechtswidrig verwirklicht haben. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die ROLAND für Sie erbracht hat.
 6. Der Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten ist je Rechtsschutzfall auf eine Höchstentschädigungsleistung von 50.000 EUR begrenzt.

§ 44

Welche Voraussetzungen bestehen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 42 Ziffer 4 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt;
 - b) – im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 42 Ziffer 4 l) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - im Fall der JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß § 42 Ziffer 4 n) von dem Zeitpunkt an, in dem das Beratungsbedürfnis aufgrund konkreter Lebensumstände entstanden ist;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.
Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 1 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 42 Ziffer 4 b), c) und g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt.
Auf die Wartezeit wird verzichtet, sofern die Risiken bis zum Beginn dieses Vertrags anderweitig versichert waren und Sie den Vorvertrag zum Ablauf gekündigt haben.
2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
3. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Ziffer 1 c) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
4. Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 42 Ziffer 4 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 45

Worin besteht der Leistungsumfang?

1. ROLAND erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. ROLAND trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250 EUR. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, trägt ROLAND bei den Leistungsarten gemäß § 42 Ziffer 4 a) bis h) weitere Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt ROLAND die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, trägt ROLAND weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt ROLAND zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - g) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.
2.
 - a) Sie können die Übernahme der von ROLAND zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
 - b) Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in EURO zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.
3. ROLAND trägt nicht
 - a) Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall, es sei denn, die Tätigkeit des Rechtsanwalts beschränkt sich auf die Leistungsart JurLine - telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß § 42 Ziffer 4 n);
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn dieser Versicherungsvertrag nicht bestünde.
4. ROLAND zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme von 500.000 EUR. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
5. ROLAND sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten;
 - c) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis 100.000 EUR für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 42 Ziffer 4 l) für Notare;

- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 42 Ziffer 4 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 46
Was ist der örtliche Geltungsbereich?

1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
2. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 trägt ROLAND bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Monate dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR. Kosten bis zu dieser Höhe werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen übernommen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs gemäß Ziffer 1 notwendig ist.
 Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 47
Wie ist die Rechtsstellung mitversicherter Personen?

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 1 Ziffer 2 genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
2. Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher, Ihr eingetragener oder Ihr an Ihrem Wohnsitz gemeldeter Lebensgefährte Rechtsschutz verlangt.

§ 48
Wie wird der Rechtsschutzfall abgewickelt?

1. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, können Sie den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung ROLAND nach § 45 Ziffer 1 a) und b) trägt. ROLAND wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn Sie dies verlangen;
 - b) wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und ROLAND die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
2. Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von ROLAND in Ihrem Namen beauftragt.
3. Der Rechtsanwalt trägt Ihnen gegenüber die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrags. ROLAND ist für die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht verantwortlich.
4. ROLAND bestätigt den Umfang des für Ihren Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor ROLAND den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt ROLAND nur die Kosten, die ROLAND bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
5. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit dem schriftlichen Einverständnis von ROLAND abgetreten werden.
6. Ansprüche Ihrerseits gegen andere auf Erstattung von Kosten, die ROLAND getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf ROLAND über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie ROLAND auszuhändigen und bei Maßnahmen von ROLAND gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an ROLAND zurückzuzahlen.

§ 49
In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?

1. Lehnt ROLAND den Rechtsschutz ab,
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht,
 - oder
 - b) weil in den Fällen des § 42 Ziffer 4 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
 teilt ROLAND Ihnen dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
2. Hat ROLAND seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmen Sie der Auffassung von ROLAND nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder von Ihnen noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten von ROLAND veranlassen, ROLAND gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
3. ROLAND kann Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung vorsätzlich nicht innerhalb der von ROLAND gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist ROLAND berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. ROLAND ist verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

Information zu Ihren Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services für unterwegs und für Ihr Zuhause sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir auch, Ihnen zu helfen – schnell und zuverlässig. Hier einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall

Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben – wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services

Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können – wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-)Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartensperrung

Gesundheits-Services

Damit Sie gut versorgt sind – wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen, inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z. B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können – schnell und qualifiziert.

Handwerker-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateur
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker
- Wach- und Sicherheitsdienst

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistungen im Schadenfall besteht.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.

Schweigepflicht-entbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.

Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 78 Haftung bei Mehrfachversicherung, § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.

Solche Hinweissysteme gibt es z.B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer/Krankenversicherer:

Aufnahme von Sonder Risiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem Konzern gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Köln
- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln

- CG Car Garantie Versicherung-AG, Freiburg
- GSC – Gothaer Schaden-Service-Center GmbH, Berlin
- GKC – Gothaer Kunden-Service-Center GmbH, Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Bankgesellschaft Berlin AG, Berlin
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**